

Dem Komplex-Prämienfonds können zusätzlich Mittel in Höhe bis zu 10 % der eingesparten jährlichen Investitionskosten bis zur Höhe von 0,25 % der Gesamtjahresinvestitionssumme der Großbaustelle zugeführt werden, wenn gleichzeitig die termin- und qualitätsgerechte sowie produktionsfähige Fertigstellung der Investitionsobjekte erfolgt.

Für die Verwendung der Mittel des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen hat der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau/Holz bis zum 15. Februar 1964 eine Richtlinie auszuarbeiten. In dieser Richtlinie ist die Höhe der Anteile festzulegen, die von den Betrieben aus ihrem Prämienfonds gemäß Buchst. - an den Komplex-Prämienfonds an einzelnen Großbaustellen für ihre auf der Baustelle beschäftigten Belegschaftsmitglieder abzuführen sind.

6. Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. II S. 119) tritt für die einer WB unterstellten Betriebe ab 31. Dezember 1963 außer Kraft. Für die Betriebe, die keiner WB unterstehen, treten die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses vom 15. März 1963 ab 31. Dezember 1963 außer Kraft.

7. Ab 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieses Beschlusses folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- §§3 bis 6, 10, 13, 14, 20, 21 Absätze 1 und 2, 22 Abs. 2, 23, 24, 25, 27 Abs. 3, 28 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114);
- Anordnung vom 31. März 1959, über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81);
- Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes);
- Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (GBl. III S. 159).

10. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

St o p h

Dr. A p e l

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964

I.

Geltungsbereich

1. Die Grundsätze gelten für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie und des Bauwesens und für die WB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, mit Ausnahme der selbständigen Projektierungsbetriebe und wissenschaftlichen Industriebetriebe.
2. Ab 1. Januar 1964 ist in allen Betrieben und WB (Zentrale) ein einheitlicher Prämienfonds zu bilden.

Die bisher vorhandene getrennte Bildung und Verwendung des Prämienfonds für

- betriebliche Forschungs- und Entwicklungsstellen bzw. Projektierungsabteilungen
 - Kraftwerke in Industriebetrieben
- wird aufgehoben.

Die gesetzlichen Regelungen für die Bildung des Prämienfonds in den Betriebsberufsschulen und für die Prämiiierung der Lehrausbilder in den volkseigenen Betrieben werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

II.

Grundsätze für die Bildung des einheitlichen Prämienfonds

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben und WB * (Zentrale) ist ein prozentualer Anteil vom geplanten Betriebsergebnis (Prämienanteil).

Dieser Prämienanteil wird von der WB bzw. vom Wirtschaftsrat des Bezirkes für die unterstellten Betriebe festgelegt.

2. Berechnungsgrundlage

Der planmäßige Prämienfonds für 1964 ist ausgehend von dem bisher möglichen Planvolumen zu berechnen. Dieser Berechnung sind zugrunde zu legen

- 4,5 % des geplanten Lohnfonds 1964 (ohne Lohnfonds der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Projektierungsabteilungen);
- 6,5% des geplanten Lohnfonds 1964 für Forschungs- und Entwicklungsstellen und Projektierungsabteilungen.
- Soweit Betriebe im Jahre 1963 den Prämienfonds mit einem niedrigeren Satz als 4,5% der Lohnsumme gebildet haben, ist der für 1963 gültige Satz auch für 1964 anzuwenden.
- Soweit WB im Jahre 1963 den Prämienfonds mit einem niedrigeren Satz als 4,5 % der Lohnsumme gebildet haben, ist der für das IV. Quartal 1963 gültige Satz auch für 1964 anzuwenden.

Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke kontrollieren die ordnungsgemäße Berechnung des Prämienfonds in den ihnen unterstehenden Betrieben.